



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**52. Jahrgang**

**Ansbach, 2. November 2007**

**Nr. 21**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken .....	144
Gastschulanordnung für Auszubildende im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vom 15. Oktober 2007 .....	147
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
Bek des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 26. Oktober 2007 .....	148

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 12. Oktober 2007 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

### **Herr Hanns-Rainer Schmidill**

im Alter von nur 62 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im April 1992 war er mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beim Luftamt Nordbayern tätig.

Seine Aufgaben hat er stets sehr zuverlässig und mit großem Pflichtbewusstsein erfüllt.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er wegen seines zuvorkommenden und hilfsbereiten Wesens sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## **Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

### **Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken**

#### **I.**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 12.10.2007 die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 12. Oktober 2007

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

...

## II.

**Fünfte Verordnung zur  
Änderung des Regionalplans der  
Industrieregion Mittelfranken (7)**

**Vom 26. März 2007**

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2005 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 191):

## § 1

Die normativen Vorgaben der bisherigen Kapitels A III, A IV, A VI entfallen.

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels A V erhalten unter der neuen Bezeichnung A III folgende Fassung:

**„A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte**

**1 Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte**

**1.1 Kleinzentren**

(Z) Als Kleinzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

**Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Adelsdorf  
Heßdorf  
Mühlhausen/Wachenroth (E)  
Weisendorf

**Landkreis Fürth**

Großhabersdorf  
Wilhermsdorf

**Landkreis Nürnberger Land**

Leinburg  
Pommelsbrunn

**Landkreis Roth**

Abenberg  
Heideck  
Schwanstetten  
Spalt  
Thalmässing

**1.2 Unterzentren**

(Z) Als Unterzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

**Landkreis Fürth**

Cadolzburg  
Langenzenn  
Roßtal

**Landkreis Nürnberger Land**

Burgthann  
Schnaittach  
Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz (E)

**Landkreis Roth**

Allersberg  
Georgensmünd  
Greding

**1.3 Siedlungsschwerpunkte**

(Z) Als Siedlungsschwerpunkte werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden gemeinsame Siedlungsschwerpunkte bezeichnen:

**Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Baiersdorf  
Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth  
Eckental  
Hemhofen/Röttenbach  
Heroldsberg

**Landkreis Fürth**

Oberasbach  
Stein  
Veitsbronn  
Zirndorf

**Landkreis Nürnberger Land**

Feucht  
Röthenbach a. d. Pegnitz  
Schwaig b. Nürnberg  
Schwarzenbruck

**Landkreis Roth**

Wendelstein

**1.4 Doppel- und Mehrfachorte, bevorzugte Entwicklung**

1.4.1 (Z) Die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben soll bei dem Unterzentrum Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz und den Siedlungsschwerpunkten Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach mittels eines landesplanerischen Vertrages zwischen den Partnern gewährleistet werden.

- 1.4.2 (Z) Das Kleinzentrum Mühlhausen/Wachenroth und das Unterzentrum Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz, die mit „E“ gekennzeichnet sind, sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.

## 2 Entwicklung und Sicherung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte

### 2.1 Kleinzentren

(Z) Die Kleinzentren sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie die kleinzentralen Versorgungsaufgaben für ihren Nahbereich dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen.

- 2.1.1 (Z) In den Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf soll die Einzelhandelszentralität gesichert werden.

(Z) In den Kleinzentren Abenberg, Heideck, Heßdorf, Leinburg und Mühlhausen/Wachenroth soll die Einzelhandelszentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.1.2 (Z) In den Kleinzentren Abenberg, Adelsdorf, Heßdorf, Leinburg, Mühlhausen/Wachenroth und Pommelsbrunn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.

(Z) In den Kleinzentren Großhabersdorf, Heideck, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.1.3 (Z) In den Kleinzentren Abenberg, Leinburg, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs gesichert werden.

(Z) In den Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Heideck, Heßdorf und Mühlhausen/Wachenroth soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs gesichert und weiter entwickelt werden.

### 2.2 Unterzentren

(Z) Die Unterzentren sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie die unterzentralen Versorgungsaufgaben für ihren Nahbereich dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen.

- 2.2.1 (Z) In den Unterzentren Allersberg, Greding, Langenzenn und Roßtal soll die Einzelhandelszentralität gesichert werden.

(Z) In den Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Georgensgmünd, Schnaittach und Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz soll die Einzelhandelszentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.2.2 (Z) In den Unterzentren Cadolzburg, Georgensgmünd und Langenzenn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.

(Z) In den Unterzentren Allersberg, Burgthann, Greding, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.2.3 (Z) In den Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Greding und Langenzenn soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs gesichert werden.

(Z) In den Unterzentren Allersberg, Georgensgmünd, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a. d. Pegnitz, soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs gesichert und weiter entwickelt werden.

### 2.3 Siedlungsschwerpunkte

(Z) Die Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen.

- 2.3.1 (Z) In den Siedlungsschwerpunkten Baiersdorf, Eckental, Feucht, Hemhofen/Röttenbach, Oberasbach, Röthenbach a. d. Pegnitz, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf soll die Einzelhandelszentralität gesichert werden.

(Z) In den Siedlungsschwerpunkten Buckenhof/Spardorf/Uktenreuth, Heroldsberg, Schwaig b. Nürnberg und Veitsbronn soll die Einzelhandelszentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.3.2 (Z) In den Siedlungsschwerpunkten Eckental, Feucht, Heroldsberg, Oberasbach, Röthenbach a. d. Pegnitz, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.

(Z) In den Siedlungsschwerpunkten Baiersdorf, Buckenhof/Spardorf/Uktenreuth, Hemhofen/Röttenbach und Veitsbronn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.3.3 (Z) In den unter A III 1.3 bestimmten Siedlungsschwerpunkten soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen gesichert und weiter entwickelt werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nürnberg, 17. April 2007

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken (7)  
gez.  
Helmut Reich  
Verbandsvorsitzender

Anlagen:  
Raumstruktur Karte 1  
Begründungskarte 3

MFrABI S. 144

### **Gastschulanordnung für Auszubildende im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Oktober 2007 Gz. 44.1-5204-1/03**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

#### **Bekanntmachung:**

##### **I.**

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Anordnung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen ab dem Schuljahr 2005/06, Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vom 20. Juni 2005 (MFrABI Nr. 14/2005 S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel wird die Gastschulanordnung (lfd. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 2005) um die Jahrgangsstufe 10 erweitert.
2. Für auszubildende Kaufleute im Groß- und Außenhandel mit Beschäftigungsort im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen werden für die Jahrgangsstufen 10 mit 12 folgende Gastschulverhältnisse angeordnet:

Schüler mit Beschäftigungsort im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Bereich Gunzenhausen<sup>1</sup>, besuchen die Staatliche Berufsschule I Ansbach,

Schüler mit Beschäftigungsort im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Bereich Weißenburg<sup>2</sup>, besuchen die Staatliche Berufsschule Schwabach.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

##### **II.**

Gemäß neuer Ausbildungsordnung beginnt für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel die Fachstufe ab dem Schuljahr 2006/07 in der Jahrgangsstufe 10. Die bisher ab der Jahrgangsstufe 11 geltende Gastschulanordnung war deshalb um die Jahrgangsstufe 10 zu ergänzen.

Mit der Gastschulanordnung für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wird der geringen Zahl an Auszubildenden Rechnung getragen.

##### <sup>1</sup>Bereich Gunzenhausen:

aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Städte, Märkte und Gemeinden:  
Absberg, Dittenheim, Gnotzheim, Gunzenhausen, Haundorf, Heidenheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Muhr am See, Pfofeld, Polsingen, Theilenhofen, Westheim.

##### <sup>2</sup>Bereich Weißenburg:

aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Städte, Märkte und Gemeinden:  
Alesheim, Bergen, Burgsalach, Ellingen, Höttingen, Langenaltheim, Nennslingen, Pappenheim, Pleinfeld, Raitenbach, Solnhofen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay.

In h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 147

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **B e k a n n t m a c h u n g** **des Planungsverbandes Industrieregion** **Mittelfranken** **vom 26. Oktober 2007**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 253. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 19. November 2007, 09:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan Nr. 4562 „Südlich der Bahnhofstraße“ der Stadt Nürnberg
2. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Rothmühl-Passage“ der Stadt Roth, LKr. Roth
3. Zehnte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) Kapitel A III (neu) Zentrale Orte  
- Beteiligungsverfahren -
4. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bundesstraße 2 „Augsburg – Nürnberg“  
Planfeststellung für die Ortsumgehung Untersteinbach von Str.-km 105,400 bis Str.-km 0,304 (Str.-km 108,591 = 0,000)
5. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Planfeststellung für die Ortsumfahrung Aurau im Zuge der Staatsstraße St 2220 „Windsbach-Roth“ (Str.-km 34,5; Bau-km 0+000 – 1+750)
6. Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);  
Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben S-Bahn Nürnberg-Ansbach; Neubau der S-Bahn Station Oberasbach und Umbau des Bahnübergangs bei km 9,406 Bahnstrecke 5902 Nürnberg-Schnelldorf, km 9,187 – 9,585 im Bereich der Stadt Oberasbach

Nürnberg, 26. Oktober 2007

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Helmut Reich  
Landrat  
Verbandsvorsitzender